verkündigte, daß Gottes Güte allein die Buße bewirkt, und damit die Überflüssigkeit des Gesetzes für den ordo salutis proclamierte, glaubte Luther, das Gesetz zur Erweckung der Gewissen nicht entbehren zu können und fand auch sonst Gesichtspunkte, nach welchen die Verkündigung des Gesetzes als des deutlichen Ausdrucks des h. Willens Gottes nicht aufhören dürfe. Er trat damit zwar in Widerspruch zu anderen, ihm teuren Glaubensgedanken, und das hat ihn selbst innerlich angefochten; aber seine konservative Stellung zum AT war entschieden. Daher blieb dem evangelischen Christentum die kanonische Autorität des AT als Schicksal; die widerstrebenden Mächte waren zu schwach, und die Erkenntnis: "Lex non potest nobis monstrare verum deum", fiel, auf das ganze AT angewendet, kraftlos zu Boden. Man muß noch mehr sagen: durch die Reformation erhielt der Biblizismus, der schon vor ihr im Wachsen gewesen war, eine außerordentliche Verstärkung, und das kam auch dem AT zu gut. Im Gebiete des Luthertums machten sich seine bedenklichen Wirkungen zwar weniger geltend, um so stärker aber in den täuferischen und den aus Täufertum und Reformation gemischten Kirchen, zu welchen die Calvinischen gehören. Hier hat das dem NT völlig gleichgestellte AT unheilvoll auf die Dogmatik, die Frömmigkeit und die christliche Lebenspraxis eingewirkt, in einigen Gruppen sogar einen islamitischen Eifer erzeugt, in anderen eine neue Art von Judaismus hervorgerufen und durchweg ein gesetzliches Wesen befördert. Durch das allmähliche Zurücktreten der allegorischen Methode der Exegese wurden diese Wirkungen verschlimmert; denn diese hatte die inferiorsten und bedenklichen Züge des AT zu einem großen Teil außer Kraft gesetzt. Wäre Marcion zur Zeit der Hugenotten und Cromwells wiedererschienen, so wäre er dem kriegerischen Gott Israels, den er verabscheute, mitten in der Christenheit wieder begegnet. Die Reaktion konnte nicht ausbleiben, und sie entstand in demselben Gebiete der Christenheit, dem Calvinischen. in welchem man so unbedenklich dem ATlichen Geiste Raum gelassen hatte.

Beim Übergang des 17. zum 18. Jahrhundert tauchte, zunächst in der englischen Aufklärung, die Frage nach dem Recht des AT in der Kirche wieder auf, jetzt aber als allgemeine Religions- und Geschichtsfrage. Auch wo sie in Anlehnung an